



## Hebammen-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Geschäftsstelle: c/o I. Mollnar – Meixnerstraße 2 – 67549 Worms  
Mail: [1.vorsitzende@hebammen-rlp.de](mailto:1.vorsitzende@hebammen-rlp.de)  
Telefon: 01511 9332022  
[www.hebammen-rlp.de](http://www.hebammen-rlp.de)

**Sprechzeiten in der Geschäftsstelle:**  
Dienstags von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

An

Worms, 10.06.2022

### **Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PpUGV) für Stationen der Gynäkologie und Geburtshilfe**

**Sehr geehrte ...**

am 22. und 23. Juni wird in Magdeburg die 95. Gesundheitsministerkonferenz stattfinden.

Mir ist nicht bekannt, ob und in welchem Format das Thema der Pflegepersonaluntergrenzen der Gynäkologie und Wochenstationen während dieser Konferenz behandelt wird. Dennoch erlaube ich mir die Bitte, sollte es Gespräche zu diesem Punkt geben, unser Anliegen zu berücksichtigen und dafür einzutreten, dass die Berufsgruppe der Hebammen in der bestehenden PpUGV weiterhin benannt UND analog zur Berufsgruppe der Gesundheits- und Krankenpflege behandelt wird.

**Begründung:**

**Die Überwachung des Wochenbetts ist ein Teil der vorbehaltenen Tätigkeiten einer Hebamme (§4 Hebammengesetz).**

Die in der Änderung des PpUGV festgelegte Obergrenze für den Einsatz von Hebammen von höchstens 10 Prozent für die Tagschicht und höchstens 5 Prozent für die Nachtschicht ist nicht sachgerecht. Hebammen sind die Berufsgruppe, die spezifisch für die Schwangerenüberwachung und die Wochenbettbetreuung ausgebildet ist. Es kann nicht sein, dass ausgerechnet Hebammen in ihren originären Tätigkeiten nicht, bzw. in der aktuell vorgeschriebenen Weise auf die PpUGV angerechnet werden.

**Ein weiterer kritischer Aspekt ist die Auswirkung auf die Hebammenausbildung.**

Die Wochenbettbetreuung ist ein Schwerpunkt der Hebammentätigkeit und der Hebammenausbildung. Im Hebammengesetz ist eine direkte Praxisanleitung von 25% der Ausbildungszeit durch Hebammen auf der Wochenbettstation vorgesehen. Diese Praxisanleitung durch Hebammen ist nicht an andere Berufsgruppen delegationsfähig. Werden Hebammen dort nicht in ausreichender Zahl eingesetzt, ist das Ausbildungsziel der Hebammenauszubildenden und Studentinnen stark gefährdet.

**Hebammen werden häufig im flexiblen Rotationsprinzip in Krankenhäusern auf Präpartalstationen, im Kreißaal und auf der Wochenstation bedarfsgerecht eingesetzt.**

Die Anrechnungsobergrenze von 10% bzw. 5% bei den Hebammen führt bei Häusern mit einem hohen Einsatz von Hebammen auf den Wochenstationen unweigerlich zu einer permanenten Unterschreitung der PpUGV. Dies bedeutet eine weitere Verschärfung der gesamten stationären geburtshilflichen Versorgung.

Für alle Stationen, in denen Schwangere und Wöchnerinnen betreut werden, benötigen wir daher eine gleichberechtigte Anrechnung auf die PpUGV mit der Gesundheits- und Krankenpflege.

Bereits in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf der PpUGV hat der Deutsche Hebammenverband neben anderen maßgeblichen Verbänden darauf hingewiesen, dass auf den geburtshilflichen Stationen (Gynäkologie *und* Wochenbettstation) in *unterschiedlichem* Umfang Hebammen tätig sind, und daher darum gebeten, Hebammen zum gleichen Anteil der Gesundheits- und Krankenpflege bei der Festsetzung der Pflegepersonaluntergrenzen für die Wochenbettstationen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen**

Ingrid Mollnar, Vorsitzende Hebammenlandesverband RLP

**Verteiler:**